

**Rechtsmittelentscheidung**

**C - 245 / 95 P-INT**                      **Seite I-1 ff.**                      **NSK u.a. / Kommission**                      **19.1.1999**

---

Rz. 15: „Der Antrag auf Auslegung ist zulässig ... (vgl. Beschluß vom ...). Ein Streithelfer ist auch dann zur Stellung eines Auslegungsantrags zuzulassen, wenn ... (Beschluß vom ...).“

**2 x R**

**→ 2 x R**

**C - 245 / 95 P-INT**                      **Seite I-1 ff.**                      **NSK u.a. / Kommission**                      **19.1.1999**

| W | W(Z) | W(SZ) | st.R | R | R (SZ) | SY | SY (SZ) | BE | BE (SZ) | SZ | SZ i.w.S. | H | H* |  | GA     |
|---|------|-------|------|---|--------|----|---------|----|---------|----|-----------|---|----|--|--------|
|   |      |       |      | 2 |        |    |         |    |         |    |           |   |    |  | brutto |
|   |      |       |      | 2 |        |    |         |    |         |    |           |   |    |  | netto  |

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Der Verweis auf frühere Rechtsprechung ist die einzige Argumentationsform dieser Entscheidung. Er wird zwei Mal herangezogen und zwar in beiden Fällen im Rahmen der Zulässigkeit.

## Vorabentscheidung

C – 348 / 96

Seite I-11 ff.

Calfa

19.1.1999

Rz. 16: „Der in Artikel 59 EG-Vertrag festgelegte Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs ... schließt die Freiheit der Dienstleistungsempfänger ein, sich zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, ohne durch Beschränkungen daran gehindert zu werden ... (Urteil vom...)“

R

→ R

Rz. 17: „Für das Strafrecht sind zwar grundsätzlich die Mitgliedstaaten zuständig, jedoch setzt das Gemeinschaftsrecht dieser Zuständigkeit nach ständiger Rechtsprechung Schranken ... (vgl. Urteil ...)“

St. R

→ St. R 16

Rz. 20: „Artikel 56 erlaubt es nämlich den Mitgliedstaaten ... (Urteile vom ...)“

R

→ R

Rz. 21: „Der Begriff der öffentlichen Ordnung kann gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes geltend gemacht werden, wenn ... (Urteil vom...)“

R

→ R

Rz. 23: „Die Ausnahme der öffentlichen Ordnung ist jedoch wie alle Ausnahmen von einem Grundprinzip des Vertrages eng auszulegen.“

SY

→ SY

**Argumentation:** Ausnahmen von Grundprinzipien des Vertrages sind eng auszulegen.

Rz. 24: „ ... Artikel 3 dieser Richtlinie bestimmt ... Somit darf eine strafrechtliche Verurteilung nur insoweit berücksichtigt werden, als ... (Urteil ...)“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R

→ R

C – 348 / 96

Seite I-11 ff.

Calfa

19.1.1999

| W | W(Z) | W(SZ) | st.R | R | R (SZ) | SY | SY (SZ) | BE | BE (SZ) | SZ | SZ i.w.S. | H | H* |  | GA     |
|---|------|-------|------|---|--------|----|---------|----|---------|----|-----------|---|----|--|--------|
| 1 |      |       | 1    | 4 |        | 1  |         |    |         |    |           |   |    |  | brutto |
| 1 |      |       | 1    | 4 |        | 1  |         |    |         |    |           |   |    |  | netto  |

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Mit fünf Anwendungsfällen ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung die häufigste Argumentationsform. In zwei Fällen wird sie im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit herangezogen, in einem weiteren Fall handelt es sich um einen Verweis auf ständige Rechtsprechung und betrifft Zuständigkeitsregelungen. Daneben wird in einem Fall ein grammatisches Argument verwendet.

Schließlich stellt der EuGH in Rz. 23 den Grundsatz auf, Ausnahmen von Grundprinzipien des Vertrages seien eng auszulegen: „Die Ausnahme der öffentlichen Ordnung ist jedoch wie alle Ausnahmen von einem Grundprinzip des Vertrages eng auszulegen.“

**Nichtigkeitsklage****C - 54 / 95****Seite I-35 ff.****Deutschland / Kommission****21.1.1999**

Rz. 12: „ ... Hat nämlich die Kommission Unregelmäßigkeiten aus Gründen der Billigkeit geduldet, so erwächst ... daraus kein Recht ... (vgl. Urteil ...).“

**R****→ R**

Rz. 28: „Nach Artikel 42 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes können neue Angriffs- und Verteidigungsmittel im Laufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung**→ W**

Rz. 35: „Verweigert die Kommission die Übernahme bestimmter Ausgaben ... so ... braucht [sie] nur glaubhaft zu machen, daß an den ... Zahlen berechtigte Zweifel bestehen (vgl. Urteil vom ...).“

**R****→ R**

Rz. 43: „Außerdem heißt es in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... „ ...“.

Rz. 44: „Bei dem in Buchstabe a beschriebenen Fall könnte man den Begriff „Bestimmung“ nach dem Wortlaut dieser Vorschrift auf den ersten Blick tatsächlich im rein geographischen Sinn verstehen, so daß sie lediglich im Fall eines Betruges hinsichtlich der territorialen Bestimmung des ausgeführten Erzeugnisses anwendbar wäre.“

Rz. 45: „Eine solche Auslegung widerspräche jedoch dem Zweck von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... die nach ihrer vierten Begründungserwägung gerade Erstattungsmissbräuche verhindern soll. Die Erstattungen sollen ...“

**Argumentation:**

Einschränkung der Wortbedeutung im Hinblick auf Sinn und Zweck in Rz. 44 - „auf den ersten Blick ...“

**W** mit Zitat in Rz. 44**→ W (Z)****BE** zur Ermittlung von **SZ** in Rz. 45**→ BE (SZ)**

Rz. 46: „In dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. ... geregelten Fall ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung**→ W**

Rz. 49: „Schließlich ergibt sich die Pflicht ... auch aus Artikel 13 der Verordnung Nr. ... wonach „eine Ausfuhrerstattung ... nicht gewährt [wird], wenn ...“.

**W** mit Zitat**→ W (Z)**

Rz. 51: „Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... ist es Sache der Mitgliedstaaten ... Nach der achten Begründungserwägung der Verordnung Nr. ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung**→ W****BE****→ BE**

Rz. 52: „Diese Aufgabenverteilung findet ihren Ausdruck auch im Wortlaut des Artikels 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung**→ W**

Rz. 59: „Gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 1544/79 „[gelten Rinder] ...“.

Rz. 60: „Nach Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 77/504 ist ein reinrassiges Zuchtrind „jedes Rind ...“.“

Rz. 61: „Artikel 6 Absatz 1 dieser Richtlinie bestimmt ferner ... : „ ... “.“

Rz. 62: „Nach den Artikeln 1 Buchstabe a und 6 Absatz 1 der Richtlinie 77/504 sind ...“

Rz. 64: „Nach Artikel 1 Absatz 2 der letzteren Entscheidung gehören zu den Angaben, die eine Zuchtbescheinigung enthalten muß, „die Ergebnisse der Leistungsprüfungen ...“. ... Die Verwendung einer dem Muster entsprechenden Zuchtbescheinigung ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, doch kann auf sie nach der dritten Begründungserwägung der Entscheidung ... nur verzichtet werden, „wenn ...“.“

Rz. 65: „Nach alledem enthielt das im maßgeblichen Zeitpunkt geltende Gemeinschaftsrecht hinreichende Angaben darüber, wie ...“

**SY** – Regelungen bzgl. Zuchtrinder, Rz. 59, 60, 61, 64

→ SY

**W** mit Zitat in Rz. 59, 60, 61, 64

→ 4 x W (Z)

**W** durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 62

→ W

**BE** in Rz. 64

→ BE

Rz. 66: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes erlegt Artikel ... den Mitgliedstaaten nämlich die allgemeine Verpflichtung auf ... (vgl. Urteil vom...)“.

**R**

→ R

Rz. 74: „Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... „werden die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern finanziert ...“.“

**W** mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 94: „ ... Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... Nach Artikel 8 Absatz 2 trägt die Gemeinschaft die finanziellen Folgen ...“

**2 x W** durch Verweis auf Bestimmungen (Abs. 1 und 2)

→ 2 x W

Rz. 95: „Weiterhin müssen die Mitgliedstaaten ... Kontrollmaßnahmen mit der gleichen Sorgfalt treffen, wie bei der Durchführung entsprechender nationaler Rechtsvorschriften ... (Urteil ...).“

**R**

→ R

Rz. 105: „Wie die Kommission zutreffend ausführt, ist Zweck des Rechnungsabschlußverfahrens die Feststellung, ob ... Wie bereits in Randnummer 35 ausgeführt, ist ... (vgl. Urteil ...).“

**SZ**

→ SZ

**R**

→ R

Rz. 116: „Insoweit ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 118: „Ist dies der Fall, so verlangt das Interesse an einer raschen Prüfung der Rechnungen der Mitgliedstaaten (vgl. erste Begründungserwägung der Verordnung Nr. ...) ...“

**BE**

→ BE

Rz. 123: „Hierzu heißt es in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. ... : „Erfolgt die Übermittlung ...“.

W mit Zitat → W (Z)

Rz. 146: „Artikel 47 Absatz 4 der Verordnung Nr. ... ermöglicht es den nationalen Behörden ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 177: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes müssen ... (Urteil vom ...)“.

R → R

Rz. 178: „Zum anderen können die nationalen Behörden ... (Urteil vom ...)“.

R → R

Rz. 179: „Zwar gilt gemäß Artikel ... (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...), doch ist die Anwendung dieses Rechts nur möglich, soweit ... (vgl. Urteil vom ...)“.

2 x R → 2 x R

Rz. 182: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist der Nachweis ... (vgl. in diesem Sinne Urteile ...). So kann insbesondere die Beweiskraft ... entfallen ... (Urteil ...). In einem solchen Fall können ... (vgl. in diesem Sinne Urteil ...)“.

3 x R → 3 x R

| W | W(Z) | W(SZ) | st.R | R  | R (SZ) | SY | SY (SZ) | BE | BE (SZ) | SZ    | SZ i.w.S. | H | H* |  | GA     |
|---|------|-------|------|----|--------|----|---------|----|---------|-------|-----------|---|----|--|--------|
| 9 | 8    |       |      | 12 |        |    |         | 3  | 1       | 1     |           |   |    |  | brutto |
| 9 | 8    |       |      | 12 |        |    |         | 3  | 1/2     | 1 1/2 |           |   |    |  | netto  |

**Häufigste Argumentationsform:** Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

**Zusammenfassung:**

In dieser Entscheidung werden insgesamt mehr als 30 Mal methodische Argumente verwendet. Am häufigsten ist dabei die grammatische Argumentation, gefolgt von dem Verweis auf frühere Rechtsprechung mit ähnlich vielen Anwendungsfällen.

Begründungserwägungen werden insgesamt vier Mal herangezogen, in einem Fall zur Ermittlung von Sinn und Zweck. Die teleologische Argumentationsform ist von untergeordneter Bedeutung; systematisch wird gar nicht argumentiert.

In einem Fall schränkt der EuGH die Wortbedeutung im Hinblick auf den mit der Regelung verfolgten Sinn und Zweck ein. Somit gelangt der EuGH unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung zu einem engeren Verständnis als der „natürlichen“ Wortbedeutung. Dazu heißt es in Rz. 44 f. der Entscheidung: „[man könnte] den Begriff „Bestimmung“ nach dem Wortlaut dieser Vorschrift auf den ersten Blick tatsächlich im rein geographischen Sinn verstehen [...]. Eine solche Auslegung widerspräche jedoch dem Zweck von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3665/87, die nach ihrer vierten Begründungserwägung gerade Erstattungsmaßbräuche verhindern soll ...“

**Vorabentscheidung****C – 215 / 96 und C – 216 / 96****Seite I-135 ff.****Bagnasco u.a.****21.1.1999**

---

Rz. 20: „Nach ständiger Rechtsprechung ist es allein Sache der nationalen Gerichte ... unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung ... als auch die Erheblichkeit der von ihnen dem Gerichtshof vorgelegten Fragen zu beurteilen (vgl. Urteile vom ...). Das Ersuchen eines nationalen Gerichts kann nur zurückgewiesen werden, wenn ... (vgl. insbesondere Urteile ...).“

**St. R**  
**R**[→ St. R 35](#)  
[→ R](#)Rz. 32: „Nach Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag sind ...“**W** durch Verweis auf Bestimmung[→ W](#)

Rz. 33: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist für die Beurteilung der Frage, ob eine Vereinbarung wegen der durch sie bewirkten Wettbewerbsstörungen als verboten anzusehen ist, der Wettbewerb so zu betrachten, wie er ohne die fragliche Vereinbarung stehen würde (vgl. die Urteile vom ...).“

**St. R**[→ St. R 36](#)

Rz. 34: „Auch wenn Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag diese Betrachtung nicht ... beschränkt ...(Urteile ...).“

**R**[→ R](#)Rz. 45: „Andererseits beschränken diese Bedingungen ... die Vertragsfreiheit ... (vgl. Urteil vom ...).“**R**[→ R](#)

Rz. 47: „Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Vereinbarung zwischen Unternehmen geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn ... (Urteil vom ...). Somit ergibt sich eine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels regelmäßig aus dem Zusammenwirken mehrerer Umstände, die für sich genommen nicht in jedem Fall erheblich wären (vgl. Urteil vom ...).“

**St. R**  
**R**[→ St. R 36](#)  
[→ R](#)

Rz. 48: „Nach ständiger Rechtsprechung fordert Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag ... nicht ... (vgl. Urteil vom ...).“

**St. R**[→ St. R 36](#)

Rz. 50: „ ... Unter gewissen Voraussetzungen erscheint eine solche Prüfung angesichts der vom Gerichtshof gegebenen Hinweise jedoch nicht erforderlich (vgl. Urteil ...).“

**R**[→ R](#)

Rz. 58: „Nach Artikel 86 EG-Vertrag ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung[→ W](#)

| W | W(Z) | W(SZ) | st.R | R | R (SZ) | SY | SY (SZ) | BE | BE (SZ) | SZ | SZ i.w.S. | H | H* |  | GA     |
|---|------|-------|------|---|--------|----|---------|----|---------|----|-----------|---|----|--|--------|
| 2 |      |       | 4    | 5 |        |    |         |    |         |    |           |   |    |  | brutto |
| 2 |      |       | 4    | 5 |        |    |         |    |         |    |           |   |    |  | netto  |

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Die Entscheidung basiert maßgeblich auf Verweisen auf frühere Rechtsprechung. Dabei verweist der EuGH insgesamt vier Mal auf ständige Rechtsprechung, ein Mal im Rahmen der Zulässigkeit, in den beiden übrigen Fällen im Rahmen des Wettbewerbsrechts. Darüber hinaus gibt es zwei grammatische Argumente.



**Rechtsmittelentscheidung****C - 73 / 97 P****Seite I-185 ff.****Frankreich / Comafrika u.a.****21.1.1999**

Rz. 13: „ ... Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. u.a. Urteil vom ...) kann einem solchen Antrag aber nur stattgegeben werden, wenn ...“

**R**[→ R](#)

Rz. 19: „Für die Erteilung der Einfuhrlizenzen ... sieht die Verordnung Nr. ... ein Verfahren in mehreren Schritten vor.“

Rz. 20: „Zunächst erstellen die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. ...“

Rz. 21: „Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. ... sieht in diesem Zusammenhang vor ...“

Rz. 22: „Sodann berechnen die zuständigen Stellen gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. ...“

Rz. 23: „Aus Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. ... ergibt sich ...“

Rz. 24: „Bezüglich der ... zu errechnenden Zahlen sieht Artikel 8 der Verordnung Nr. vor ...“

Rz. 25: „Schließlich sieht Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. ... vor ...“

Rz. 26: „Die Verordnung Nr. ... sieht keine Verpflichtung der zuständigen Stellen vor ...“

Rz. 27: „Beim letzten Schritt setzt die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... gegebenenfalls den einheitlichen Verringerungskoeffizienten ... fest ...“

**SY** – Verfahren für die Erteilung von Einfuhrlizenzen, Rz. 19 – 27

[→ SY](#)

**W** durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27

[→ 7 x W](#)

Rz. 29: „Nach der fünften und sechsten Begründungserwägung der Verordnung Nr. ... zeigen die von den Mitgliedstaaten ... vorgenommenen Mitteilungen ...“

**BE**[→ BE](#)

Rz. 34: „In Randnummer 20 des Urteils ... hat der Gerichtshof festgestellt ...“

**R** (auf Rechtsansicht des EuG-I)[→ R](#)

Rz. 36: „Folglich beschränkte sich, wie der Generalanwalt in Nummer 53 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, die Aufgabe der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten darauf, durch Vornahme einer einfachen Multiplikation auf der Grundlage der Kommissionsverordnung, zu der jeder Marktbeteiligte selbst in der Lage war, den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen stattzugeben.“

Verweis auf Rz. 53 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

[→ GA 3](#)

Rz. 39: „Die Rechtsprechung des Gerichtshofes, auf die ... und ... ihre Argumentation stützen ... betraf, wie der Generalanwalt in den Nummern 67 bis 71 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, anders als der vorliegende Fall gelagerte Fälle.“

Verweis auf Rz 67 – 71 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung (Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung) enthalten.

[→ GA 2](#)

Rz. 53: „Zum Vorbringen von ... genügt der auch vom Generalanwalt in Nummer 82 seiner Schlußanträge gegebene Hinweis, daß ein Marktbeteiligter, der meint, bei der Zuteilung seiner Referenzmenge in seinen Rechten verletzt worden zu sein, vor einem nationalen Gericht Klage gegen die Handlung erheben kann ...“

Verweis auf Rz 82 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten (Erwiderung auf abweichende Rechtsansicht). → GA 2

Rz. 42: „Nach Artikel 54 Absatz 1 Satz 2 der EG-Satzung des Gerichtshofes kann der Gerichtshof im Fall der Aufhebung der Entscheidung des Gerichts den Rechtsstreit endgültig entscheiden, wenn dieser zur Entscheidung reif ist ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

| W | W(Z) | W(SZ) | st.R | R | R (SZ) | SY | SY (SZ) | BE | BE (SZ) | SZ | SZ i.w.S. | H | H* |  | GA     |            |
|---|------|-------|------|---|--------|----|---------|----|---------|----|-----------|---|----|--|--------|------------|
| 8 |      |       |      | 2 |        | 1  |         | 1  |         |    |           |   |    |  | brutto | 3          |
| 8 |      |       |      | 2 |        | 1  |         | 1  |         |    |           |   |    |  | netto  | F<br>3,2,2 |

**Häufigste Argumentationsform:** Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

**Zusammenfassung:**

Ganz überwiegend wird in dieser Entscheidung grammatisch argumentiert. Dabei geht es um die Darstellung des Verfahrens zur Erteilung von Einfuhrlicenzen. Diese Darstellung folgt der systematischen Argumentationsform.

Auffällig häufig, nämlich insgesamt drei Mal verweist der EuGH auf die Schlußanträge des Generalanwalts. Dabei nimmt der Generalanwalt jeweils Stellung zu Rechtsansichten einer Partei, die er -in Übereinstimmung mit dem EuGH- für nicht einschlägig erachtet. Der EuGH „erspart“ sich mit dem Verweis auf die Schlußanträge des Generalanwalts also eigene Ausführungen zu Rechtsansichten, die nach seiner Auffassung ohnehin ohne Auswirkung auf das Urteil sind.

## Vorabentscheidung

C – 120 / 97

Seite I-223 ff.

Upjohn

21.1.1999

Rz. 28: „Im Rahmen des durch die ... Gemeinschaftsrechtsakte über Arzneispezialitäten errichteten Systems verweist lediglich Artikel 12 der Richtlinie 65/65 auf Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach Artikel 11 dieser Richtlinie ...“

Rz. 29: „Es zeigt sich daher, daß diese Bestimmung nicht die Modalitäten der Umsetzung des Klagerechts regelt und es somit den Mitgliedstaaten überläßt, ihr eigenes System der gerichtlichen Nachprüfung ... einzurichten.“

**SY** - System der Gemeinschaftsrechtsakte über Arzneispezialitäten, Rz. 28 und 29 → SY

Rz. 31: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes hat ... (vgl. Urteil vom ...).“

**R** → R

Rz. 32: „Nach ständiger Rechtsprechung sind die Bestimmung der zuständigen Gerichte ... mangels einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung ... Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten ... (vgl. u.a. Urteile vom ...).“

**St. R** → St. R 16

Rz. 34: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes verfügt nämlich eine Gemeinschaftsbehörde ... über einen weiten Ermessensspielraum, dessen Wahrnehmung einer beschränkten gerichtlichen Nachprüfung unterliegt ... (vgl. u.a. Urteile vom ...).“

**R** → R

Rz. 44: „Nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Richtlinie ... in der Fassung der Richtlinie ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 45: „Nach Artikel 14 berät der Ausschuß für Arzneispezialitäten bei Inanspruchnahme des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 47: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 63 und 64 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, ist die Stellungnahme des Ausschusses keineswegs bindend und Artikel 14 kann, da es um die Volksgesundheit geht, nicht dahin ausgelegt werden, daß er die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Stellungnahme des Ausschusses auch dann noch abzuwarten, wenn die 60-Tage-Frist für deren Abgabe abgelaufen ist, bevor sie beschließen, eine Arzneispezialität zurückzuziehen, in der sie eine mögliche Gefahr für die Volksgesundheit sehen, deren Schutz das wesentliche Ziel der Richtlinie ... darstellt.“

**SZ** → SZ

Verweis auf Rz. 63, 64 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die über das vom EuGH ausdrücklich vertretene teleologische Argument hinaus mit dem Verweis auf Art. 8 und 14 III der Richtlinie 75/319 auch noch zwei grammatische Argumente enthalten. → GA 1

**2 x W** durch Verweis auf Bestimmung → 2 x W

| W | W(Z) | W(SZ) | st.R | R | R (SZ) | SY | SY (SZ) | BE | BE (SZ) | SZ | SZ i.w.S. | H | H* |  | GA     |     |
|---|------|-------|------|---|--------|----|---------|----|---------|----|-----------|---|----|--|--------|-----|
| 4 |      |       | 1    | 2 |        | 1  |         |    |         | 1  |           |   |    |  | brutto | 1   |
| 4 |      |       | 1    | 2 |        | 1  |         |    |         | 1  |           |   |    |  | netto  | F 1 |

**Häufigste Argumentationsform:** Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

**Zusammenfassung:**

Mit vier Verweisen auf den Wortlaut ist dies die häufigste Argumentationsform dieser Entscheidung. In zwei Fällen sind die grammatischen Argumente dabei in den Schlußanträgen des Generalanwalts enthalten. Darüber hinaus verwendet der EuGH drei Verweise auf frühere Rechtsprechung sowie je ein teleologisches und ein systematisches Argument.

**Feststellungsentscheidung****C - 150 / 97****Seite I-259 ff.****Kommission / Portugal****21.1.1999**

Rz. 18: „Der Gerichtshof hat bereits im Urteil vom ... in der Rechtssache ... entschieden ... (in diesem Sinne auch Urteile vom ...).“

**R****→ R**

Rz. 19: „In der Richtlinie findet sich nämlich kein Anhaltspunkt dafür, daß ... (Urteile ...).“

**R****→ R**

Rz. 21: „Im übrigen kann sich ein Mitgliedstaat nach ständiger Rechtsprechung nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um die Nichteinhaltung der in den Gemeinschaftsrichtlinien festgelegten Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

**St. R****→ St. R 31**

Rz. 22: „Schließlich ist zu dem Vorbringen ... daran zu erinnern ... (Urteil vom ...).“

**R auf Rechtsansicht einer Partei****→ R****C - 150 / 97****Seite I-259 ff.****Kommission / Portugal****21.1.1999**

| W | W(Z) | W(SZ) | st.R | R | R (SZ) | SY | SY (SZ) | BE | BE (SZ) | SZ | SZ i.w.S. | H | H* |  | GA     |
|---|------|-------|------|---|--------|----|---------|----|---------|----|-----------|---|----|--|--------|
|   |      |       | 1    | 3 |        |    |         |    |         |    |           |   |    |  | brutto |
|   |      |       | 1    | 3 |        |    |         |    |         |    |           |   |    |  | netto  |

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

In dieser Entscheidung wird ausschließlich mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung argumentiert. Dabei wird auch auf ständige Rechtsprechung verwiesen und zwar auf den in Feststellungsentscheidungen häufig verwendeten Hinweis, ein Mitgliedstaat könne sich nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um die Nichteinhaltung der in den Gemeinschaftsrichtlinien festgelegten Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen.

**Feststellungsentscheidung****C - 207 / 97****Seite I-275 ff.****Kommission / Belgien****21.1.1999**

Rz. 24: „Soweit mit diesem Vorbringen der beklagten Regierung die Zulässigkeit der Klage bezweifelt werden soll, ist zunächst festzustellen, daß nach ständiger Rechtsprechung die Kommission in Anbetracht ihrer Rolle als Hüterin des Vertrages allein für die Entscheidung zuständig ist, ob es zweckmäßig ist, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten (Urteil vom ...). Sie ist außerdem allein für die Entscheidung zuständig ... (vgl. Urteile vom ...).“

**St. R**  
**R**→ St. R 34  
→ R

Rz. 25: „Sodann ist festzustellen, daß nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes die Bestimmungen des Artikels ... anzuwenden sind ... (Urteil vom ...).“

**R**

→ R

Rz. 35: „Dagegen ergibt sich eindeutig aus dem mit der Richtlinie eingeführten System und dem Wortlaut des ersten Gedankenstrichs der Liste II des Anhangs, daß ... Die Mitgliedstaaten sind nämlich zur Aufstellung der Programme nach Artikel 7 der Richtlinie verpflichtet ... (vgl. Urteil vom ...).“

**W**  
**SY**  
**R**→ W  
→ SY  
→ R

Rz. 39: „Hierzu ist festzustellen, daß es sich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ... um spezifische Programme handeln muß. So entspricht das mit allgemeinen Sanierungsprogrammen verfolgte Ziel der Verringerung der Verschmutzung nicht notwendig dem spezifischen Ziel der Richtlinie (Urteil vom ...).“

**R zur Bestimmung von SZ**

→ R (SZ)

**C - 207 / 97****Seite I-275 ff.****Kommission / Belgien****21.1.1999**

| W | W(Z) | W(SZ) | st.R | R | R (SZ) | SY | SY (SZ) | BE | BE (SZ) | SZ | SZ i.w.S. | H | H* |  | GA     |
|---|------|-------|------|---|--------|----|---------|----|---------|----|-----------|---|----|--|--------|
| 1 |      |       | 1    | 3 | 1      | 1  |         |    |         |    |           |   |    |  | brutto |
| 1 |      |       | 1    | 3 | ½      | 1  |         |    |         | ½  |           |   |    |  | netto  |

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)**Zusammenfassung:**

Häufigste Argumentationsform dieser Entscheidung ist mit fünf Anwendungsfällen der Verweis auf frühere Rechtsprechung. In einem Fall dient der Verweis auf frühere Rechtsprechung jedoch der Feststellung von Sinn und Zweck einer Richtlinie. Darüber hinaus wird auch grammatisch und systematisch argumentiert.

**Feststellungsentscheidung****C - 347 / 97****Seite I-309 ff.****Kommission / Belgien****21.1.1999**

Rz. 15: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes kann sich ein Mitgliedstaat nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um die Nichteinhaltung der in einer Richtlinie festgelegten Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

**St. R**[→ St. R 31](#)

Rz. 17: „Insoweit kommt es darauf an ... (vgl. Urteil vom ...).“

**R**[→ R](#)

Rz. 18: „Aus dem Wortlaut des Artikels 6 und der allgemeinen Systematik der Richtlinie geht hervor ...“

**W**[→ W](#)**SY**[→ SY](#)**C - 347 / 97****Seite I-309 ff.****Kommission / Belgien****21.1.1999**

| W | W(Z) | W(SZ) | st.R | R | R (SZ) | SY | SY (SZ) | BE | BE (SZ) | SZ | SZ i.w.S. | H | H* |  | GA     |
|---|------|-------|------|---|--------|----|---------|----|---------|----|-----------|---|----|--|--------|
| 1 |      |       | 1    | 1 |        | 1  |         |    |         |    |           |   |    |  | brutto |
| 1 |      |       | 1    | 1 |        | 1  |         |    |         |    |           |   |    |  | netto  |

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Zwei Mal wird in dieser Entscheidung auf frühere Rechtsprechung verwiesen, darunter ein Mal auf die für Feststellungsentscheidungen typische Rechtsprechung wonach sich ein Mitgliedstaat nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen kann, um die Nichteinhaltung der in einer Richtlinie festgelegten Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen.

Darüber hinaus wird auch grammatisch und systematisch argumentiert, so daß das Verhältnis der Argumentationsformen insgesamt ausgewogen ist.

## **Feststellungsentscheidung**

**C - 416 / 97      Seite I-335 ff.      Kommission / Italienische Republik    21.1.1999**

---

Die Entscheidung enthält keine methodischen Argumentationsformen.



## Vorabentscheidung

C – 18 / 95

Seite I-345 ff.

Terhoeve

26.1.1999

Rz. 26: „Nach ständiger Rechtsprechung sind die Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit und die zu ihrer Durchführung erlassenen Maßnahmen nicht auf Tätigkeiten anwendbar, die ... (Urteile vom ...).“

**St. R**

→ St. R 15

Rz. 27: „Wie der Gerichtshof jedoch insbesondere im Urteil vom ... ausgeführt hat ...“

**R**

→ R

Rz. 31: „Vorab ist zum einen festzustellen, daß gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung ... eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats von einem Unternehmen ... beschäftigt wird ... weiterhin den Vorschriften des ersten Mitgliedstaats unterliegt ...“

**W** durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 34: „Zwar bestimmt mangels einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene das Recht eines jeden Mitgliedstaats, unter welchen Voraussetzungen das Recht auf Anschluß an ein System der sozialen Sicherheit besteht, doch ... (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

**R**

→ R

Rz. 36: „Zu Artikel 48 EG-Vertrag ... hat der Gerichtshof mehrfach festgestellt ... (vgl. insbesondere die Urteile vom ...).“

**R**

→ R

Rz. 37: „Der Gerichtshof hat ferner die Ansicht vertreten ... (Urteile vom ...).“

**R**

→ R

Rz. 38: „In diesem Zusammenhang haben die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten insbesondere das ... Recht ... (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

**R**

→ R

Rz. 39: „Bestimmungen, die ... stellen daher Beeinträchtigungen dieser Freiheit dar ... (Urteil vom ...).“

**R**

→ R

Rz. 45: „ ... Dieser Grundsatz gilt erst recht, wenn eine derartige Abweichung darauf hinausläuft, die Ausübung einer der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten auszuschließen oder einzuschränken (in diesem Sinne Urteil vom ...).“

**Argumentation:** „erst recht“**R**

→ R

Rz. 46: „Zur dritten vom nationalen Gericht dargestellten Rechtfertigungsmöglichkeit genügt die Feststellung ... (in diesem Sinne Urteil vom ...).“

**R**

→ R

Rz. 55: „Wie der Gerichtshof bereits mit seinem Urteil vom ... für Recht erkannt hat ...“

**R**

→ R

Rz. 56: „Ebenfalls nach ständiger Rechtsprechung ist jedes nationale Gericht verpflichtet, das Gemeinschaftsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es dem einzelnen verleiht, zu schützen, indem es nötigenfalls jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet läßt.“

St. R

→ St. R 39

Rz. 57: „Im übrigen ... (vgl. sinngemäß Urteile vom ...).“

R

→ R

| W | W(Z) | W(SZ) | st.R | R  | R (SZ) | SY | SY (SZ) | BE | BE (SZ) | SZ | SZ i.w.S. | H | H* |  | GA     |
|---|------|-------|------|----|--------|----|---------|----|---------|----|-----------|---|----|--|--------|
| 1 |      |       | 2    | 10 |        |    |         |    |         |    |           |   |    |  | brutto |
| 1 |      |       | 2    | 10 |        |    |         |    |         |    |           |   |    |  | netto  |

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Die Entscheidung beruht nahezu ausschließlich auf Verweisen auf frühere Rechtsprechung. Dabei geht es materiell im Wesentlichen um die Freizügigkeit, Art. 48 ff. EG-Vertrag (Art. 39 ff. EG). Daneben gibt es ein Wortlaut-Argument.

Schließlich begründet der EuGH die Entscheidung in Rz. 45 mit einem „erst-recht“-Schluß: „Dieser Grundsatz gilt erst recht, wenn eine derartige Abweichung darauf hinausläuft, die Ausübung einer der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten auszuschließen oder einzuschränken.“

## Vorabentscheidung

C – 181 / 96

Seite I-399 ff.

Wilkens

28.1.1999

Rz. 19: „Vorab ist auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes hinzuweisen ... (Urteil vom ...).“

**R** → R

Rz. 20: „Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. ... läßt sich anhand seines Wortlauts nicht klar und zweifelsfrei auslegen ...“

**Argumentation:** Wortlaut läßt sich nicht klar und zweifelsfrei auslegen → W

Rz. 21: „Nach der Zielsetzung der Regelung ... sollen ... (vgl. in bezug auf die Prämienregelung Urteile vom ...).“

**R** zur Feststellung von **SZ** → R (SZ)

Rz. 23: „Die Wiederaufnahme der Milcherzeugung durch diese Gruppe von Erzeugern ist allerdings nur für den Fall vorgesehen, daß ... (vgl. die zitierten Urteile ...).“

**R** → R

Rz. 24: „Ferner kann sich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nur der Erzeuger ... auf den Schutz seines berechtigten Vertrauens berufen ... (vgl. die zitierten Urteile ...).“

**R** → R

Rz. 25: „Die Nichtvermarktung ist somit wesentliche Voraussetzung für die Geltendmachung eines Anspruchs ... (Urteil ...).“

**R** → R

Rz. 26: „Die Verletzung der Pflicht ... führt folglich zum Verlust der ... gewährten Prämie (Urteil ...).“

**R** → R

Rz. 27: „Der Verlust der Prämie ist allerdings nicht immer Folge einer Verletzung ... der Pflicht ... nichts zu vermarkten ... (Urteile ...).“

**R** → R

Rz. 28: „Die Verletzung einer oder mehrerer ... Pflichten, ändert jedoch nichts am Anspruch ... nach Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. ...“

Rz. 29: „Wäre dies nämlich der Fall, dann hätte ein Milcherzeuger keine Möglichkeit, eine spezifische Referenzmenge zu erhalten, obwohl er die Vermarktung ... tatsächlich eingestellt hat und damit im Allgemeininteresse dazu beigetragen hat, daß das Ziel der Prämienregelung ... erreicht wird.“

Rz. 30: „Ein solcher ... Ausschluß wäre jedoch mit dem Regelungszweck des Artikels 3a der Verordnung Nr. ... unvereinbar. Danach soll nämlich ...“

**SZ** wird in Rz. 28 – 30 ermittelt → SZ

Rz. 33: „Dazu ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof gemäß Artikel 177 des Vertrages ... nur befugt ist, sich auf der Grundlage des ihm vom nationalen Gericht unterbreiteten Sachverhalts zur Auslegung ... einer Gemeinschaftsvorschrift zu äußern (vgl. u.a. Urteile vom ...).“

**R** → R

Rz. 34: „Vor diesem Hintergrund ist es nicht Sache des Gerichtshofes ... (vgl. Urteil vom ...).“

**R**

→ R

Rz. 36: „Für den Fall daß ... ist darauf hinzuweisen, daß ein Erzeuger den Anspruch ... nach Artikel ... behält, sofern er sich auf berechtigtes Vertrauen berufen kann ....“

Rz. 37: „ Anders als in der Regelung über ... (zitiertes Urteil ...) ...“

Rz. 38: „Wie der Generalanwalt in Nummer 46 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, kann eine solche teilweise Versagung einer spezifischen Referenzmenge nicht als Sanktion betrachtet werden ...“

Rz. 40: „Diese Auslegung des Artikels 3a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. ... ist schließlich auch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ...“

Rz. 41: „Da diese Auslegung des Artikels 3a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. ... auf den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit aufbaut, braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob die Versagung einer spezifischen Referenzmenge mit diesen Grundsätzen vereinbar ist.“

**Argumentation:**

Auslegung auf der Grundlage des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes in Rz. 36 - 41

**R** in Rz. 37

→ R

Verweis auf Rz. 46 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

| W | W(Z) | W(SZ) | st.R | R | R (SZ) | SY | SY (SZ) | BE | BE (SZ) | SZ  | SZ i.w.S. | H | H* |  | GA     |     |
|---|------|-------|------|---|--------|----|---------|----|---------|-----|-----------|---|----|--|--------|-----|
| 1 |      |       |      | 9 | 1      |    |         |    |         | 1   |           |   |    |  | brutto | 1   |
| 1 |      |       |      | 9 | 1/2    |    |         |    |         | 1/2 |           |   |    |  | netto  | F 2 |

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Auch diese Entscheidung beruht nahezu ausschließlich auf Verweisen auf frühere Rechtsprechung. In einem Fall dient der Verweis auf frühere Rechtsprechung jedoch der Feststellung von Sinn und Zweck einer Regelung. In diesem Fall wird mit Sinn und Zweck argumentiert, nachdem der EuGH in Rz. 20 festgestellt hatte, der Wortlaut einer Regelung lasse sich „nicht klar und zweifelsfrei auslegen“.

Darüber hinaus werden in Rz. 36 - 40 die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zur Auslegung herangezogen.

Schließlich wird in einem Fall auf die Schlußanträge des Generalanwalts verwiesen, in denen dieser darlegt, warum die Rechtsansicht einer Partei nicht einschlägig ist.

**Vorabentscheidung**

**C – 77 / 97**

**Seite I-431 ff.**

**Unilever**

**28.1.1999**

Rz. 24: „Es ist daran zu erinnern, daß die Richtlinie ... eine abschließende Harmonisierung der nationalen Bestimmungen über die Verpackung und Etikettierung kosmetischer Mittel herbeigeführt hat (Urteil vom ...).“

**R**

→ R

Rz. 25: „Die Richtlinie 76/768 legt - in Artikel 6 Absatz 3 - u.a. fest, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um sicherzustellen ...“

**SZ**

→ SZ

Rz. 26: „Die Richtlinie soll, wie sich insbesondere aus ihrer zweiten und dritten Begründungserwägung ergibt, die Freiheit des Handels mit kosmetischen Mitteln gewährleisten. Ihr Artikel 6 Absatz 3 bezeichnet somit die Maßnahmen, die ... Darüber hinaus bezweckt diese Bestimmung den Schutz der Gesundheit von Menschen ...“

**BE** zur Ermittlung von **SZ** der Richtlinie

→ BE (SZ)

Rz. 27: „Die Maßnahmen ... müssen jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren (vgl. u.a. „Clinique“-Urteil).“

**R**

→ R

**C – 77 / 97**

**Seite I-431 ff.**

**Unilever**

**28.1.1999**

| W | W(Z) | W(SZ) | st.R | R | R (SZ) | SY | SY (SZ) | BE | BE (SZ) | SZ    | SZ i.w.S. | H | H* |  | GA     |
|---|------|-------|------|---|--------|----|---------|----|---------|-------|-----------|---|----|--|--------|
|   |      |       |      | 2 |        |    |         |    | 1       | 1     |           |   |    |  | brutto |
|   |      |       |      | 2 |        |    |         |    | 1/2     | 1 1/2 |           |   |    |  | netto  |

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

In dieser Entscheidung wird zwei Mal mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung und zwei Mal teleologisch argumentiert. Sinn und Zweck einer Richtlinie werden dabei auf Grundlage von Begründungserwägungen ermittelt.

## Vorabentscheidung

C – 181 / 97

Seite I-483 ff.

Van Der Kooy

28.1.1999

Rz. 27: „Nach ständiger Rechtsprechung macht die Notwendigkeit, zu einer dem nationalen Gericht nützlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu gelangen, es erforderlich, daß dieses Gericht den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen, in den sich die von ihm gestellten Fragen einfügen, festlegt oder zumindest die tatsächlichen Annahmen erläutert, auf denen diese Fragen beruhen (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

**St. R**

→ St. R 35

Rz. 28: „Außerdem sollen die Angaben in den Vorlageentscheidungen nicht nur dem Gerichtshof sachdienliche Antworten ermöglichen, sondern auch ... (Beschluß ...).“

**R**

→ R

Rz. 30: „Was die vom vorlegenden Gericht getroffenen Tatsachenfeststellungen angeht, ist – wie dies auch der Generalanwalt in Nummer 9 seiner Schlußanträge getan hat – anzumerken, daß der Gerichtshof grundsätzlich von den Prämissen auszugehen hat, die das vorlegende Gericht als erwiesen ansieht ...“

Verweis auf Rz. 9 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 34: „Wie sich aus Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 7 der Sechsten Richtlinie ergibt, entspricht der dort verwendete Begriff „Gemeinschaft“ dem Anwendungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wie er in Artikel 227 für jeden Mitgliedstaat definiert ist.“

Rz. 35: „Artikel 227 des Vertrages führt in Absatz 1 die Staaten auf, für die der Vertrag gilt und enthält in den folgenden Absätzen Sonderbestimmungen hinsichtlich bestimmter Gebiete.“

Rz. 36: „Nach Artikel 227 Absatz 3 des Vertrages und dem Abkommen 64/533 unterliegen die ÜLG ... der in Teil IV des Vertrages festgelegten besonderen Assoziationsregelung.“

Rz. 37: „Nach dieser Regelung sind die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages nicht ohne ausdrückliche Verweisung auf die ÜLG anwendbar (Urteil vom ...).“

**SY** - diverse Bestimmungen in Rz. 34 – 37

→ SY

**R** in Rz. 37

→ R

Rz. 40: „Zwar bestimmt Artikel ... Jedoch hat ... (vgl. Urteil vom ...).“

**R**

→ R

| W | W(Z) | W(SZ) | st.R | R | R (SZ) | SY | SY (SZ) | BE | BE (SZ) | SZ | SZ i.w.S. | H | H* |  | GA     |     |
|---|------|-------|------|---|--------|----|---------|----|---------|----|-----------|---|----|--|--------|-----|
|   |      |       | 1    | 3 |        | 1  |         |    |         |    |           |   |    |  | brutto | 1   |
|   |      |       | 1    | 3 |        | 1  |         |    |         |    |           |   |    |  | netto  | F 2 |

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Maßgebliche Argumentationsform ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung. Darüber hinaus wird in einem Fall systematisch argumentiert. Schließlich verweist der EuGH auf die Schlußanträge des Generalanwalts, die jedoch keine methodischen Argumente enthalten.

## Vorabentscheidung

C – 303 / 97

Seite I-513 ff.

Sektellerei Kessler

28.1.1999

Rz. 29: „Nach Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung Nr. ... ist die Verwendung von Angaben ... bei bestimmten Weinen ... ausdrücklich zulässig.“

W – „ausdrücklich“

→ W

Rz. 30: „... Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber unterschiedliche Beurteilungskriterien für den Begriff der Verwechslung festlegen wollte, je nachdem ob die Angabe eine geschützte Marke darstellt oder nicht, zumal in den verschiedenen Sprachfassungen von Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a die gleiche Wendung „geeignet ... Verwechslungen oder eine Irreführung ... herbeizuführen“ oder im Wesentlichen gleiche Wendungen verwendet werden.“

**Argumentation:** Wille des Gemeinschaftsgesetzgebers

**Argumentation:** Sprachfassungen: Begriffe mit im Wesentlichen gleicher Bedeutung → W

Rz. 32: „Zudem wollte der Gemeinschaftsgesetzgeber ... eine Interessenabwägung vornehmen zwischen dem Verbraucherschutz einerseits ... und dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums andererseits ... Diese Gewichtung wäre nahezu aufgehoben, wenn eine bloße Verwechslungsgefahr ... für das Verbot der Benutzung einer geschützten Bezeichnung als Marke ausreichte.“

**Argumentation:** Wille des Gemeinschaftsgesetzgebers

Rz. 33: „Schließlich hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom ... in bezug auf Artikel 40 der Verordnung Nr. ... der nahezu denselben Wortlaut hat wie Artikel ... der Verordnung Nr. ... entschieden ...“

R bzgl. anderer Bestimmung mit W der dem der fraglichen Bestimmung entspricht

→ R

Rz. 34: „Im Gegensatz zum Vorbringen des Verbraucherschutzvereins steht das Urteil ... dieser Auslegung nicht entgegen ...“

R auf Rechtsansicht einer Partei

→ R

Rz. 36: „Wie der Gerichtshof mehrfach im Zusammenhang mit Artikel ... entschieden hat ... (vgl. insbesondere Urteile vom ...). Hierbei muß, wie sich ebenfalls aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt ... (Urteil ...).“

2 x R – „mehrfach entschieden“

→ 2 x R

Rz. 37: „Nur wenn ... (vgl. Urteil ...).“

R

→ R



| W | W(Z) | W(SZ) | st.R | R | R (SZ) | SY | SY (SZ) | BE | BE (SZ) | SZ | SZ i.w.S. | H | H* |  | GA     |
|---|------|-------|------|---|--------|----|---------|----|---------|----|-----------|---|----|--|--------|
| 2 |      |       |      | 5 |        |    |         |    |         |    |           |   |    |  | brutto |
| 2 |      |       |      | 5 |        |    |         |    |         |    |           |   |    |  | netto  |

**Häufigste Argumentationsform:** Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

**Zusammenfassung:**

Häufigste Argumentationsform dieser Entscheidung ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung. Daneben wird in zwei Fällen auch mit dem Wortlaut argumentiert. Dabei werden in einem Fall verschiedene Sprachfassungen herangezogen und festgestellt, daß diese Begriffe mit im Wesentlichen gleicher Bedeutung verwenden.

Bezugspunkt bei der grammatischen Auslegung ist für den EuGH der Wille des Gemeinschaftsgesetzgebers. So führt er in Rz. 30 aus: „Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber unterschiedliche Beurteilungskriterien für den Begriff der Verwechslung festlegen wollte [...]“. In Rz. 32 fährt er fort: „Zudem wollte der Gemeinschaftsgesetzgeber ... eine Interessenabwägung vornehmen zwischen dem Verbraucherschutz einerseits ... und dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums andererseits [...].“